

# Erläuterungen zur Änderung der Tierseuchenverordnung

---

## I. Allgemeines

Bei verschiedenen Tierseuchen hat sich die Seuchen- oder Risikolage verändert, was Anpassungen bei den Massnahmen notwendig macht. Die vorliegende Änderung bezweckt eine Aktualisierung einzelner Bestimmungen zur Bekämpfung von Tierseuchen ausgelöst durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse im Bereich der Caprinen Arthritis Enzephalitis und der niedrigpathogenen Geflügelpest sowie durch eine Neubeurteilung der Situation im Bereich der Pferdepest.

## II. Zu einzelnen Bestimmungen

### Artikel 5 Zu überwachenden Tierseuchen

Das West-Nil Fieber, eine Virus-Erkrankung, wird durch Mücken übertragen. Mit dem Virus können sich Zugvögel, Gänse und zahlreiche Säugetiere (u.a. Pferd, Hund, Katze), aber auch Menschen anstecken. In den USA hat das West-Nil Fieber in den Jahren 1999 – 2002 zu beträchtlichen Schäden geführt. Seuchenausbrüche in Südeuropa rechtfertigen eine Aufnahme dieser Seuche in die zu überwachenden Tierseuchen. (Bst. g).

Buchstabe u<sup>bis</sup> wird sprachlich angepasst: „Kleiner Beutenkäfer“ ist die neue deutsche Bezeichnung für *Aethina tumida*.

### Artikel 15d<sup>bis</sup> und 15d<sup>ter</sup> Kennzeichnung und Registrierung von Equiden

Ab 1. Januar 2011 müssen alle in der Schweiz stehenden Equiden in einer zentralen Datenbank registriert werden. Tiere, welche am 31. Dezember ihres Geburtsjahrs noch leben, werden mit einem Mikrochip gekennzeichnet und erhalten einen Equidenpass. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) ist gemäss Artikel 15c Absatz 3 der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV; SR 916.401) beauftragt, diejenigen Stellen anzuerkennen, die Equidenpässe ausstellen dürfen.

Die vom BLW anzuerkennenden Stellen werden sein: Die nach Artikel 2 und 2a der Tierzuchtverordnung vom 14. November 2007 (TZV; SR 916.310) anerkannten Pferdezuchtorganisationen, der Schweizerische Verband für Pferdesport sowie der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank, sofern sie die in der TSV neu vorgesehenen Kriterien erfüllen.

Da die Equidenpässe bereits ab 1. Januar 2011 ausgestellt werden, müssen auch die passausstellenden Stellen auf diesen Zeitpunkt über die notwendige Anerkennung verfügen. Das erfordert eine rückwirkende Inkraftsetzung der Artikel 15d<sup>bis</sup> und 15d<sup>ter</sup>.

## **Art. 15d<sup>bis</sup> Passausstellende Stellen**

**Abs. 1 Bst. a:** Anerkannte Pferdezuchtorganisationen sollen die Möglichkeit haben, Equidenpässe auszustellen, sofern sie die Kriterien nach Artikel 15d<sup>ter</sup> erfüllen.

**Abs. 1 Bst. b und c:** Für Nicht-Herdebuchtiere, die keiner Zuchtorganisation angehören, müssen weitere Stellen Equidenpässe ausstellen können. Dazu bieten sich der Betreiber der Tierverkehr-Datenbank als Inhaber aller notwendigen Daten sowie der Schweizerische Verband für Pferdesport (SVPS) an, der diese Dienstleistung bereits heute erbringt.

**Abs. 2:** Die Anerkennung als passausstellende Stelle gilt für maximal 10 Jahre, womit dem Umstand Rechnung getragen wird, dass die Anerkennung von Zuchtorganisationen ebenfalls auf 10 Jahre befristet ist. Sie ist jedoch auf die Dauer der Anerkennung als Zuchtorganisation bzw. die Aufrechterhaltung des Dienstleistungsvertrags mit dem Betreiber der Tierverkehr-Datenbank beschränkt.

## **Artikel 15d<sup>ter</sup> Kriterien für die Anerkennung**

**Bst. a:** Es geht darum, dem BLW die Kompetenz einzuräumen, ein Gesuchsformular für die Anmeldung zu schaffen, um dem Wildwuchs verschiedenster Gesuche zu begegnen.

**Bst. b:** Der bestehende Schweizerische Equidenpass, der von den meisten Zuchtorganisationen verwendet wird, wurde an die neuen Anforderungen der TSV und TZV angepasst. Ein einheitliches Dokument für alle Equiden erleichtert die Arbeit der involvierten Stellen. Deshalb darf nur dieser Passrohling verwendet werden.

**Bst. c:** Die Daten für den Equidenpass gemäss Artikel 15d TSV werden beim Betreiber der Tierverkehr-Datenbank bezogen und inhaltlich nicht verändert. Ausnahme: Für die Identifizierung mit dem grafischen und dem verbalen Signalement kann das handerfasste "Original"-Signalement in den Pass eingefügt werden. Dabei muss von der passausstellenden Stelle sichergestellt werden, dass es sich um die eingescannte auf der TVD hinterlegten Version handelt (Datenkonsistenz). Für diesen Datenbezug muss die passausstellende Stelle mit einem Internetzugang ausgerüstet sein; die passausstellende Stelle ist selber für den Datenbezug verantwortlich.

**Bst. d:** Für einen zu einem Herdebuch gehörigen Equiden werden im Equidenpass zusätzlich zu den in Artikel 15d TSV verlangten Daten auch die Daten nach Artikel 20a TZV in Form einer Abstammungs- und Zuchtbescheinigung verlangt. Die in Artikel 20a TZV gelisteten Angaben sind Minimalangaben; weitergehende Angaben sind erlaubt.

**Bst. e:** Die Antragstellerin oder der Antragssteller muss Gewähr bieten, im Durchschnitt von zwei Jahren gesamthaft mindestens 100 Equidenpässe ausstellen zu können. Damit werden ein gewisses Know-How und eine Routine in der Passausstellung gefordert. Da die Ausstellung der Equidenpässe der TVD gemeldet werden muss, ist diese Anforderung ohne grossen Aufwand kontrollierbar.

**Bst. f:** Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss über genügend Ressourcen verfügen, um in der Regel bis zum 31. Dezember des Geburtsjahres des Equiden einen Equidenpass ausstellen zu können. Kann dieser Termin nicht eingehalten werden, erfolgt eine Rückmeldung mit Begründung an den Eigentümer. Ausnahmen vom Grundsatz können beispielsweise sein:

- wenn das Ursprungszuchtbuch eine DNA-Abstammungsüberprüfung verlangt;
- wenn der Deckschein nicht ordnungsgemäss ausgefüllt wurde;
- wenn Abklärungen im Ursprungszuchtbuch notwendig sind (Name des Fohlens);
- wenn ein ausländischer Deckschein vorliegt (Abklärungen im Ausland notwendig);
- wenn die von der passausstellenden Stelle in Rechnung gestellten Kosten vom Equideneigentümer noch nicht bezahlt wurden.

Für im November und Dezember geborene Equiden muss der Equidenpass bis zum 31. Dezember des Folgejahres ausgestellt werden. Um einen Equidenpass ausstellen zu können, müssen für den jeweiligen Equiden die Identifikation und für nach dem 1.1.2011 geborene Equiden die Kennzeichnung in der TVD registriert sein.

**Bst. g:** Für die Erfassung eines ausländischen Equidenpasses (Einfuhr) sind insbesondere folgende Vorgaben massgebend:

- Nachdem der Eigentümer den eingeführten Equiden in der TVD erfasst hat, muss eine anerkannte passausstellende Stelle den Equidenpass innerhalb von 30 Tagen auf seine Vollständigkeit und korrekte Erfassung in der TVD prüfen. Der Eigentümer unterbreitet den Pass zu diesem Zweck einer passausstellenden Stelle.
- Fehlt beim Equiden die UELN, so bringt sie die passausstellende Stelle im Ursprungsland in Erfahrung.
- Genügt der Equidenpass den Schweizerischen Anforderungen nicht, so wird der Pass von der passausstellenden Stelle entsprechend ergänzt.
- Weist der ausländische Pass ein ungenügendes Signalement auf, ordnet die passausstellende Stelle eine Nachidentifizierung am Tier an, und das Signalement wird nach dessen Meldung an die TVD für den Pass neu ausgedruckt und eingefügt.

Für die Annullation eines Equidenpasses sind insbesondere folgende Vorgaben massgebend:

- Bei Schlachtung, Verendung und Euthanasierung muss der Schlachtbetrieb bzw. der Eigentümer den Equidenpass der Stelle, die den Pass ausgestellt hat, zur Annullation zustellen. Wird der Pass einer anderen passausstellenden Stelle zugestellt, so kann auch diese den Pass annullieren.
- Die Annullation hat dauerhaft und gut sichtbar zu erfolgen (z.B. Lochung des Equidenpasses oder Stempel quer über die erste Seite).
- Der annullierte Equidenpass ist dem letzten Eigentümer auf Wunsch zuzustellen.

## **Artikel 17 Absatz 4      Registrierung der Hunde**

Seit einiger Zeit werden bei den Grenzkontrollen und bei nachträglichen Kontrollen und Ermittlungen im Inland durch die Zollfahndungen vermehrt Widerhandlungen mit nicht angemeldeten oder illegal eingeführten Hunde/Hundewelpen festgestellt. Da diese Tiere vielfach ohne Zollabfertigung und ohne seuchenpolizeiliche Kontrollen in die Schweiz gelangten, stellt dies eine Widerhandlung gegen das ZG, das MWSTG sowie teilweise auch gegen das TSG (bei fehlender Tollwutimpfung) dar. Widerhandlungen gegen die genannten Gesetze werden durch die Eidg. Zollverwaltung verfolgt und beurteilt.

Bei den Abklärungen und Ermittlungen in diesen Fällen sind auch Auswertungen der Mikrochips notwendig. Damit diese Daten rechtmässig in die Ermittlungsunterlagen übernommen werden können, müssen die Zollbehörden gemäss Artikel 114 ZG eine Amtshilfeanfrage an das BVET oder den zuständigen Kantonstierarzt richten. Der Aufwand solcher Anfragen - die sich in letzter Zeit gehäuft haben – ist beträchtlich. Der Eidg. Zollverwaltung als seuchenpolizeiliches Kontrollorgan bei der Einfuhr von Tieren ist deshalb ein direkter Zugriff auf die Datenbank ANIS zu gewähren.

## *Pferdepest*

### **Artikel 112      Allgemeines**

Alle Arten von Equiden und deren Kreuzungen sind empfänglich für die afrikanische Pferdepest. Die höchsten Morbiditäts- und Mortalitätsraten weisen dabei die Pferde auf. Insbesondere die Zebras können klinisch unauffällig mit Pferdepest-Viren infiziert sein und dennoch Vektoren übertragen. Beim Virus der Pferdepest sind neun verschiedene Serotypen bekannt, die diagnostisch unterschieden werden müssen.

Die bisher geltende Inkubationszeit von 21 Tagen entsprach einer allgemeinen Regel, die fast bei allen hochansteckenden Tierseuchen angewandt wurde (Maul- und Klauen-seuche, Klassische Schweinepest). Mit neu 40 Tagen wird den realen Eigenschaften des Pferdepest-Virus Rechnung getragen.

### **Artikel 112a      Überwachung**

Die Überwachung der Pferdepest muss grossräumig koordiniert erfolgen und der epidemiologischen Situation angepasst sein. Da das Virus durch Stechmücken übertragen wird, ist neben der Überwachung der empfänglichen Tierbestände auch die Überwachung der als Überträger in Frage kommenden Mückenarten von Bedeutung.

Für ausgewählte Pferde wie z.B. seltene Rassen oder besonders wertvolle Tiere kann ein vorbeugender Schutz gegen die Vektoren der Pferdepest angebracht sein. Den Tierhaltern soll ermöglicht werden, beispielsweise bauliche Massnahmen bei Stallungen zu treffen, Weidemanagement zu betreiben oder Repellentien einsetzen zu dürfen. Das Bundesamt kann dazu entsprechende Vorschriften technischer Art erlassen.

### **Artikel 112b      Verdachtsfall**

Im Verdachtsfall müssen alle Massnahmen ergriffen werden, die eine Ausbreitung von Pferdepest-Viren verhindern können. Dazu gehören die Unterbindung des Tierverkehrs

und Massnahmen zur Verminderung des Mückenbefalls im betroffenen Bestand. Zudem müssen durch eine Blutuntersuchung des betroffenen Bestands alle infizierten Tiere erfasst werden.

#### **Artikel 112c      Seuchenfall**

Um eine Vermehrung und Verbreitung der Pferdepest-Viren zu verhindern, müssen die verseuchten Tiere getötet werden. Zeigt die epidemiologische Analyse des Seuchenausbruchs jedoch, dass dadurch die Ausbreitung der Pferdepest nicht verhindert werden kann, kann das Bundesamt anordnen, dass auf die Tötung der verseuchten Tiere verzichtet wird. Das Bekämpfungsziel soll in der Folge mit anderen Massnahmen erreicht werden – insbesondere mit der Schutzimpfung von Equiden (vgl. Art. 112f).

#### **Artikel 112e      Vektorfreie Perioden und Gebiete**

Die Pferdepest wird durch Stechmücken übertragen. Treten in einem bestimmten Gebiet oder während eines bestimmten Zeitraums wenig oder keine Mücken auf, kann auf Massnahmen zum Schutz der empfänglichen Tiere vor den Vektoren der Pferdepest verzichtet werden.

#### **Artikel 112f      Impfungen**

Zurzeit stehen kommerziell lediglich attenuierende Lebendvakzinen gegen einzelne Serotypen der Pferdepest zur Verfügung. Bei Seuchenfreiheit ist die Impfung gegen die Pferdepest in der Schweiz verboten, um die Verwendung von Lebendvakzinen möglichst zu verhindern.

Bei einem Ausbruch der Pferdepest hingegen soll die Impfung als wirksames Instrument der Seuchenbekämpfung zur Verfügung stehen. Für den Erfolg einer Impfkampagne ist es entscheidend, dass der Einsatz national koordiniert erfolgt. Demzufolge bestimmt das Bundesamt in einer Verordnung die Gebiete, in denen eine Impfung zugelassen oder vorgeschrieben ist, sowie Art und Einsatzweise der Impfstoffe.

<i>Afrikanische und Klassische Schweinepest</i>
---

#### **Artikel 118      Tierverkehr in den Schutz- und Überwachungszonen**

Die in Artikel 90 Absätze 2 und 3 genannten Ausnahmen zur Stall-Quarantäne (Auslauf in Laufhöfen und auf angrenzende Weiden, Verbringung zur direkten Schlachtung) sollen erst zur Geltung kommen, wenn alle Bestände innerhalb der Schutzzone geprüft und als negativ befunden worden sind.

## *Geflügelpest*

### **Artikel 122            Allgemeines**

Die Massnahmen bei niedrigpathogener Geflügelpest müssen detailliert in Form von technischen Weisungen geregelt werden, damit auch die nicht typischen LPAI-Seuchen- bzw. Verdachtsfälle, wie z.B. Betriebe, welche in einem Überwachungsprogramm serologisch positiv getestet werden, erfasst werden können.

### **Art. 122e Abs. 5    Niedrigpathogene Geflügelpest bei Hausgeflügel und anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln**

Die EU-Richtlinie 2005/94/EG sieht in Artikel 40 für den Fall von niedrigpathogener Geflügelpest bei nicht gewerblichen Geflügelhaltungen Ausnahmen von der Tötungspflicht vor, wenn die Seuchenbekämpfung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Eine solche Möglichkeit zur Ausnahme von der Tötungspflicht für nicht gewerbliche Geflügelhaltungen soll auch in der Schweiz vorgesehen werden. Die Ausnahme wird auf der Basis der Risikoabschätzung RA54, welche im November 2009 am BVET erstellt worden ist, gewährt. Das genaue Vorgehen soll in den neu zu erstellenden Technischen Weisungen für niedrigpathogene Geflügelpest festgehalten werden.

## *Caprine Arthritis-Encephalitis (CAE)*

Die Bekämpfung der CAE ist auf die Ausrottung der CAEV (SRLV-Stämme vom B-Genotyp) bei Ziegen fokussiert. Da die Schafpopulation nicht in die CAE-Bekämpfung miteinbezogen ist, ist eine Ausrottung der CAE in der Schweiz kaum möglich. Aus diesem Grund wird die CAE zu den zu bekämpfenden Seuchen umklassiert. Die bisherigen Bestimmungen zur Bekämpfung der CAE (Art. 200 – 203a) sind nun in den Artikeln 217 – 221 enthalten. Nachfolgend werden nur die Neuerungen erläutert.

### **Art. 217            Diagnostik**

Mit der verbesserten Diagnostik kann neu zwischen MVV (A-Genotypen) und CAEV (B-Genotypen)-Stämmen unterschieden werden. Als CAE-Erreger im Sinne der TSV gelten SRLV-Stämme vom B-Genotyp. Die Untersuchungsmethoden zum Nachweis der CAE werden in einer technischen Weisung des BVET klar festgelegt.

### **Art. 219            Verdachtsfall**

Dank der Verbesserung der Diagnostik gibt es keine „nicht beurteilbaren“ Resultate mehr. Somit wird es keine Verdachtsfälle aufgrund einer serologischen Untersuchung mit weder eindeutig positivem noch eindeutig negativem Befund mehr geben. (Abs. 1).

### **Art. 220 Seuchenfall**

Die bisher lange Dauer der Sperre (18 Monate) stellt für die Tierhalter ein grosses Problem dar, weil die Tiere dadurch nicht gealpt werden können. Eine retrospektive Analyse von CAE-Fällen aus verschiedenen Kantonen hat gezeigt, dass beim Grossteil der Fälle (88%) 18 Monate nach Verhängung der Sperre keine weiteren positiven Tiere im Betrieb entdeckt werden konnten. Zur Erleichterung der Sömmerung wird daher die Sperre von 18 auf 6 Monate verkürzt. (Abs. 2 Bst. b).

Mit der Verkürzung der Sperre von 18 auf 6 Monate kann auf die Möglichkeit der vorzeitigen Aufhebung der Sperre verzichtet werden. Um das Risiko von nicht erkannten latent infizierten Tieren nach der Aufhebung der Sperre zu minimieren, wird die CAE-Freiheit der Betriebe in 2 zusätzlichen Untersuchungen (6 und 12 Monate nach Aufhebung der Sperre) überwacht. (Abs. 3).

**Aufhebung des bisherigen Artikels 203 ( Einfache Sperre 1. Grades):** Alle neuen (Hobby-) Betriebe sollen den anerkannt CAE-frei Status erhalten, ohne ein Untersuchungsprozedere durchlaufen zu müssen. Dies macht Sinn, da seit 1999 alle Bestände in das CAE-Ausrottungsprogramm einbezogen worden sein sollten und aus gesperrten Betrieben sowieso keine Tiere verkauft werden dürfen.

### *Enzootische Pneumonie der Schweine (EP)*

### **Art. 245f EP-Seuchenfall**

Die EP der Schweine kann über eine grössere Distanz (mehrere 100 Meter) durch die Luft übertragen werden. Daher sind in einem Seuchenfall Nachbarbestände gefährdet. Zudem können die angeordneten Teilsanierungen über Monate dauern, wodurch die Gefährdung länger bestehen bleibt. Mit der Pflicht zur Information sollen die Tierhalter die Möglichkeit erhalten, für ihre Bestände rechtzeitig Vorsichtsmassnahmen zu ergreifen.

### *Infektiöse Laryngotracheitis der Hühner (ILT)*

### **Art. 264a Sanierung durch die Gewinnung von Bruteiern**

Beim Nutzgeflügel kommt die ILT nur noch selten vor, weshalb sich hier die bisherige Ausmerzungsstrategie weiterhin aufdrängt. Hingegen treten beim Rassegeflügel sporadisch klinische Ausbrüche auf. Für die Züchter von Ziergeflügel kann die Ausmerzung des ganzen Bestandes die Vernichtung wertvollen Erbgutes bedeuten und emotional belastend sein. Der Vollzug der TSV hat sich daher in diesem Bereich als schwierig erwiesen.

Die Tatsache, dass die Herpesviren nicht vertikal auf die Bruteier übertragen werden, und neue diagnostische Methoden ermöglichen heute unter strengen Auflagen eine Sanierung der verseuchten Bestände mittels Bruteiern. Diese Sanierungsmethode

wurde in einzelnen Beständen bereits erfolgreich durchgeführt und soll nun als Alternative zur Ausmerzung zugelassen werden.

Damit kann der Kantonstierarzt bei sich kooperativ verhaltenden Ziergeflügelhaltern eine - zwar aufwändige - Sanierung durch die elternlose Aufzucht von Jungtieren anordnen. Der Züchter hat sich in der Regel an den Mehrkosten zu beteiligen.

26.8.2010